



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Genehmigung

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers nach der Regelung
Nr. 6 **einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 7**

Communication concerning approval

of a type of direction indicator pursuant to Regulation No. 6
including amendment 01 supplement 7

Nummer der Genehmigung: 011059
Approval No.:

Erweiterung Nr.:
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2BM 008 355

- 3 Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

- 4 Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
27.10.1999

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

- 7 Datum des Gutachtens:
Date of test report:
03.11.1999

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
BL 133



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 011059
Approval No.:

Erweiterung Nr.:
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Kategorie: 6
Category:

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x P21W
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11 Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt
not applicable

12 Die Genehmigung wird **erteilt**
Approval **granted**

13. Ort: D-24932 Flensburg
Place

14. Datum: 10.11.1999
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature:


Mayer



16 Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen
test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 011059

Erweiterung Nr.:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 011059

Erweiterung Nr.:-

Für die Geräte wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

6 (E1) 01 1059

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stelle so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001
Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550
0721/ 608 - 2551

Fax 0721/ 66 19 01

eMail: ltik@etec.uni-karlsruhe.de
<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

Gutachten

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens	BL 133
Datum des Gutachtens	03. November 1999 / Zeichen: Fe./we.
Gegenstand	Fahrtrichtungsanzeiger Kategorie 6 für Kraftfahrzeuge
Typbezeichnung	2BM 008 355
Name und Anschrift des Antragstellers/Herstellers	Firma Hella KG Hueck & Co., in 59552 Lippstadt
Datum des Prüfantrages	27. Oktober 1999
Unterlageneingang	29. Oktober 1999

Kennzeichnung der Prüfmuster:

Einbaugerät. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Gehäuse und Abschlußscheibe Kunststoff, miteinander verschraubt. Befestigung durch drei Klemmnasen.

Für das oben bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung der ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen wurden hier vorgelegt.

Die Prüfungen erfolgten nach der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger-
zum Übereinkommen vom 20. März 1958

Die Meßergebnisse sind getrennt beigelegt, die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

Bemerkungen zu dem Fahrzeugteil:

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage 1 beigelegten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem • gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluß auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Anbringenvorschrift:

Für die Anbringung der Leuchten am Fahrzeug sind die Angaben der beiliegenden Anbauanweisung maßgebend. In der Anbauanweisung ist der Linkseinbau der Leuchte dargestellt. Der Einbau rechts erfolgt 180° um die Bezugsachse gedreht.

Die Anlage A enthält Angaben über die Lage der äußeren Grenzen der leuchtenden Fläche nach der Meß- und Bewertungsmethode aus Anhang I Abs. 1.9.2 der Richtlinie des Rates 76/756/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung und der ECE-Regelung Nr. 48 Abs. 2.9.2.

~~Bei den Messungen wurde festgestellt, daß ein die Einbaueinrichtung angegebener Pfeil erforderlich ist.~~

10. NOV. 1999



Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung den Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01.

Gegen die Erteilung der beantragten ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Anlage 1
Zeichnung
Anlage A
Meßprotokoll



i.V. (Dr. D. Kooß)

Das Dokument besteht aus 2 Seiten.

Das Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Ausführungsformen für Geräte Typ 2BM 008 355

Mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung der Leuchte,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,

- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichen metallischem Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

- mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage, mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Kopf



Hella KG Hueck & Co.

Typbezeichnung: 2BM 008 355

Gehört zur G. Nr.:

Einbauanweisung Nr.:

Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

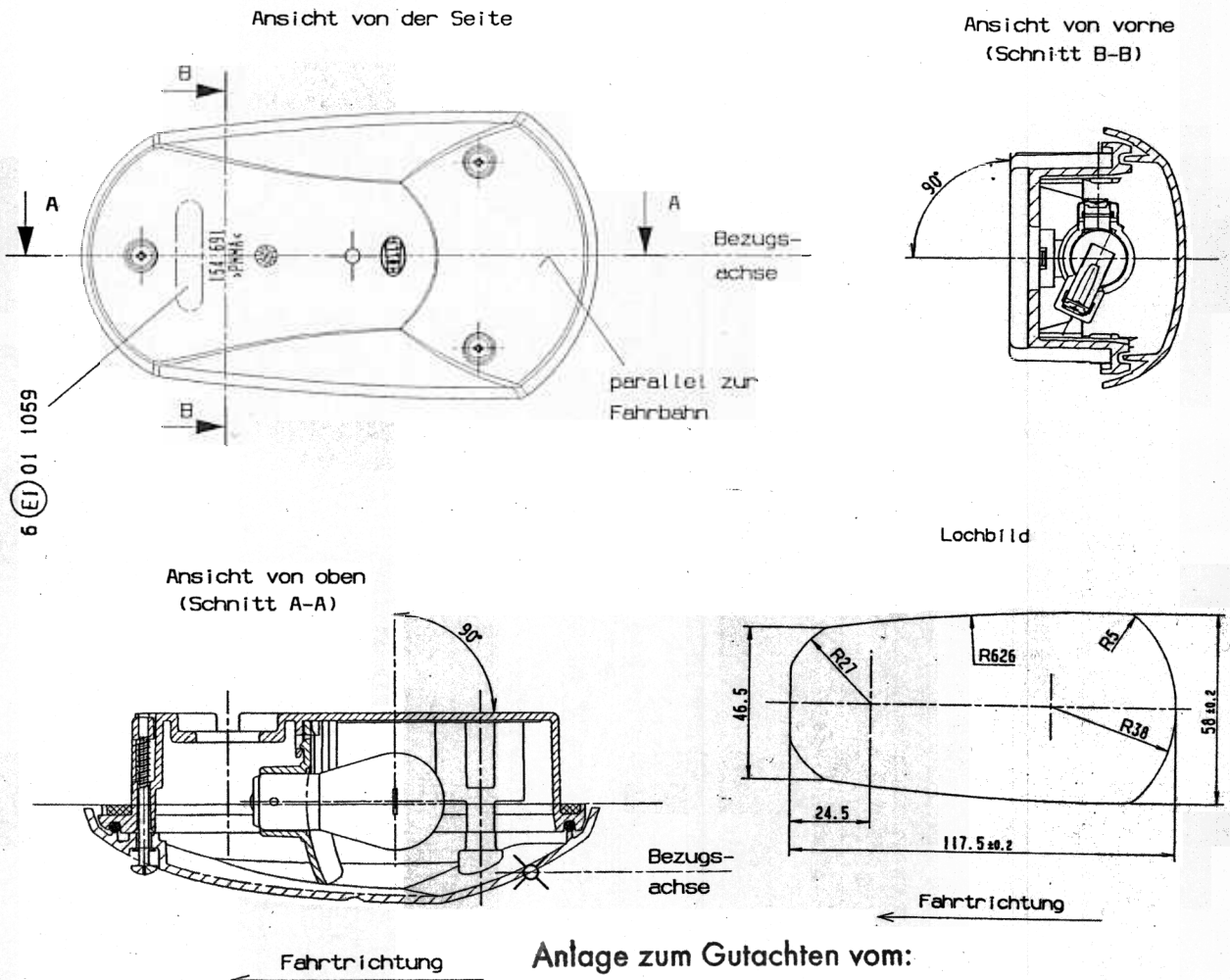
Glühlampentyp: Kategorie P21W

⊗ = Bezugspunkt nach ECE-Regelung 6.

⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756 EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48.- Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A.

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Anbau an der linken Fahrzeugseite dargestellt. Der Anbau an der rechten Fahrzeugseite erfolgt 180° um die Bezugsachse gedreht.



Anlage zum Gutachten vom:

03. NOV. 1999

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Koop

06.10.1999

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z.B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.



Hella KG Hueck & Co.
59552 Lippstadt

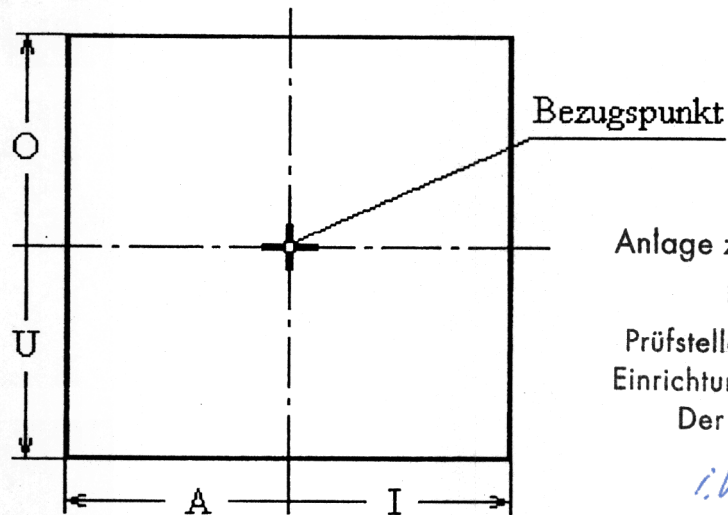
Typbezeichnung: 2BM 008 355

Anlage A

Gehört zur G. Nr.:

Einbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften „Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignalanlage“ nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.9.2..



Anlage zum Gutachten vom:

03. NOV. 1999

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. König

Gerätebezeichnung	Obere Grenze (O) mm	Untere Grenze (U) mm	Äußere Grenze (A) mm	Innere Grenze (I) mm
Zusätzlicher seitlicher Fahrtrichtungsanzeiger	17	17	- 2	12

27.10.1999

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

M e ß p r o t o k o l l

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Kategorie 6

Typ : 2BM 008 355

der Firma : Hella KG Hueck & Co., in 59552 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes gelb in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie P21W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6
einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 50 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	H V	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$ (Mindestwerte %)				
		5°	10°	20°	30°	60°
I	30°	²⁰ 23				²⁰ 54
	20°				³⁰ 62	
	15°			³⁰ 73		
	10°	⁴⁰ 67	⁴⁰ 78			
	5°	⁶⁰ 131	⁶⁰ 137			
	0°	¹⁰⁰ 209	⁸⁰ 200	⁴⁰ 227		
	-5°	⁶⁰ 116	⁶⁰ 124	⁴⁰ 215	²⁰ 91	²⁰ 35
II	30°	²⁰ 21				²⁰ 54
	20°				³⁰ 62	
	15°			³⁰ 75		
	10°	⁴⁰ 68	⁴⁰ 80			
	5°	⁶⁰ 123	⁶⁰ 132			
	0°	¹⁰⁰ 191	⁸⁰ 178	⁴⁰ 196		
	-5°	⁶⁰ 111	⁶⁰ 121	⁴⁰ 192	²⁰ 75	²⁰ 34

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Koop